

GEMEINDERAT Bericht und Antrag

Nr. 1481

vom 15. März 2012

an Einwohnerrat von Horw

betreffend Teiländerungen des Zonenplans im Bereich der Zentrumszone Bahnhof

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Im Frühjahr 2010 haben wir zusammen mit dem Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw verschiedene Teiländerungen am Zonenplan im Bereich der Bebauungspläne Zentrumszone Bahnhof Horw und Ortskern öffentlich aufgelegt. Im Nachgang zum Beschluss Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw haben wir Ihnen die innerhalb des Perimeters dieses Bebauungsplans gelegenen kleinen Umzonungen am 26. Mai 2011 mit Bericht und Antrag Nr. 1456 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Diese Zonenplanänderungen wie auch der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw wurden mittlerweile durch den Regierungsrat genehmigt und sind in Rechtskraft erwachsen. Nun stehen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof Horw um das Baufeld H, welche wir Ihnen mit separatem Bericht und Antrag zur Beschlussfassung vorlegen, noch die Umzonung dieser Teilfläche zur Beschlussfassung an. Die Auflage der Umzonung der beiden Grundstücke Nrn. 758 und 1273 erfolgte hinsichtlich der bereits damals bekannten, aber noch nicht auflagereifen Erweiterung.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen mit der Umzonung an der Allmendstrasse auch noch die letzte Umzonungsrestanz in diesem Gebiet zur Beschlussfassung, mit welcher die Übereinstimmung der Zonenabgrenzung mit den Perimetern der Bebauungspläne Zentrumszone Bahnhof Horw und Ortskern hergestellt wird.

2 Beschlussgegenstand

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung unterliegen die Änderung des Zonenplans unter Vorbehalt von Art. 9 Bst. f dem obligatorischen Referendum. Gemäss Art. 9 Bst. f der Gemeindeordnung unterliegen vom Einwohnerrat beschlossene Änderungen des Zonenplans, sofern Flächen bis 2'000 m2 davon betroffen sind, dem fakultativen Referendum.

Die Vorlage beinhaltet die Zuweisung

- des Grundstücks Nr. 758 im Ausmass von 833 m2 zur Zentrumszone Bahnhof anstatt zur viergeschossigen Wohnzone 0.75,
- des Grundstücks Nr. 1273 im Ausmass von 5'151 m2 zur Zentrumszone Bahnhof anstatt zur Arbeits- und Wohnzone und

von Teilen der Grundstücke Nrn. 1044 und 1076 im Ausmass von ca. 1'400 m2 an der Allmendstrasse zur Zentrumszone 1.3 (mit dem Bebauungsplan Ortskern überlagert) anstatt zur Zentrumszone Bahnhof.

3 Verfahren für die Zonenplananpassungen

3.1 Vorprüfung Kanton

Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof und die Anpassung des Bebauungsplans Ortskern wurden je separat durch den Kanton vorgeprüft. Auf die Einholung einer formellen Vorprüfung zu den Teiländerungen am Zonenplan haben wir verzichtet. Die Änderungen sind geringfügig und berühren keine Interessen des Kantons.

3.2 Öffentliche Auflage

Die Zonenplanänderungen lagen vom 12. April bis 11. Mai 2010 öffentlich auf.

3.3 Einsprachen

Zur Zonenplanänderung, welche zusammen mit dem Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw auflag, sind von der Miteigentümergemeinschaft Pilatusmarkt Kriens, c/o Franz Cavelti, Rütistrasse 10, 8134 Adliswil, und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern 23; beide vertreten durch Dr. Robert Walder, Rechtsanwalt, Bärengasse 10, 4800 Zofingen, Einsprachen erhoben worden.

Sie haben über die beiden Einsprachen bereits im Zusammenhang mit dem Beschluss zum Bericht und Antrag Nr. 1456 am 16. Juni 2011 beraten und entschieden. Diese Teilzonenplanänderungen sind durch den Regierungsrat zusammen mit dem Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw am 10. Januar 2012 genehmigt worden und in Rechtskraft erwachsen. Die Einsprachen können daher als erledigt betrachtet werden.

3.4 Beschlussfassung

Die Zonenplanänderung als Ganzes berührt Flächen im Umfang von ca. 7'400 m2 und unterliegt somit dem obligatorischen Referendum.

Gemäss Art. 66 Ihrer Geschäftsordnung bedürfen der Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung, der Reglemente und des Zonenplanes einer zweifachen Lesung. Gemäss Art. 83 können die Ratsmitglieder in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ist stimmberechtigt.

Wir machen Ihnen beliebt, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen und die Zonenplanänderungen in einer Lesung zu beschliessen.

3.5 Genehmigung

Die Zonenplanänderung ist den Stimmberechtigten der Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen und anschliessend dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung einzureichen.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen

die zwei Teiländerungen am Zonenplan A zu beschliessen.

Markus Hool Daniel Hunn Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

- Teiländerung Zonenplan A im Bereich der Zentrumszone Bahnhof
- Teiländerung Zonenplan im Bereich Bahnhof (nur Umzonungsflächen hervorgehoben)



EINWOHNERRAT Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1481 des Gemeinderates vom 15. März 2012
- gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 1. Die Teiländerungen am Zonenplan A werden beschlossen.
- 2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
- 3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den Teiländerungen am Zonenplan A gemäss Bericht und Antrag Nr. 1481 zuzustimmen.

Horw, 26. April 2012

Konrad Durrer Einwohnerratspräsident Daniel Hunn Gemeindeschreiber

Publiziert:

Teiländerung Zonenplan im Bereich Bahnhof

Metron Raumentwicklung AG | 11-07-033-06 | BGL/HUB | 07.03.2012

Festsetzungsinhalt

ES Bauzonen

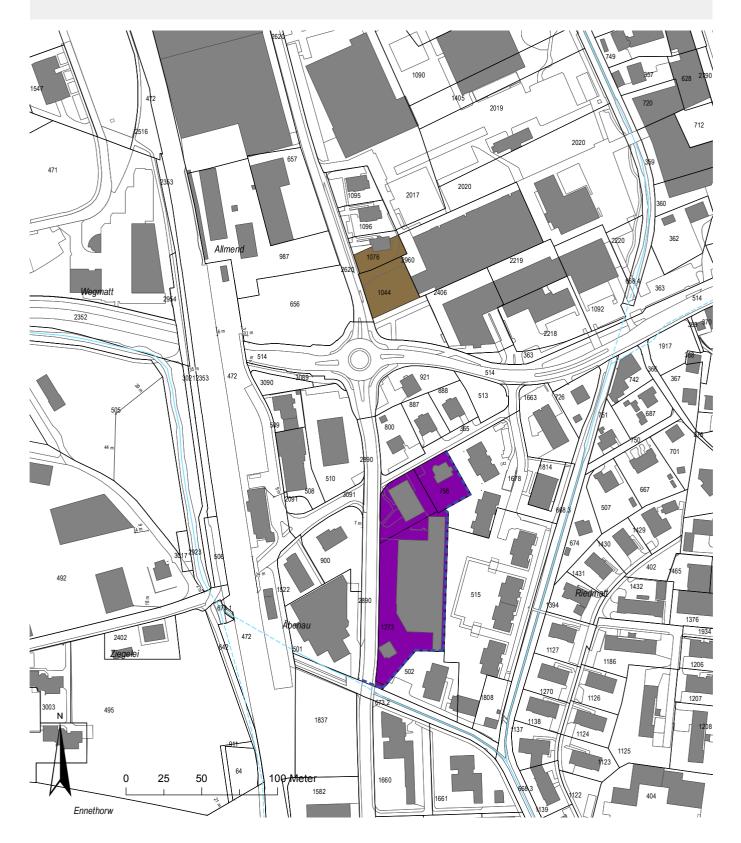
ZB III Zentrumszone Bahnhof
Z 1.3 III Zentrumszone 1.3

Bebauungsplanpflicht

Orientierungsinhalt

offene Fliessgewässer

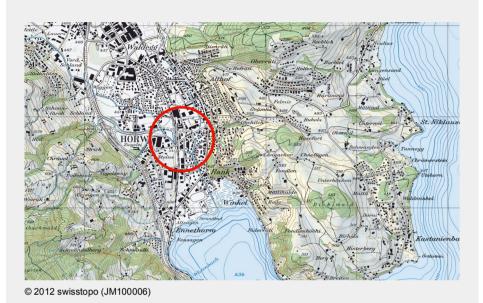
--- eingedolte Fliessgewässer



Gemeinde Horw Kanton Luzern

Teiländerung Zonenplan im Bereich Bahnhof

Massstab 1:2'500



Öffentliche Auflage:

Beschluss Einwohnerrat:

Der Einwohnerratspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom

Metron Raumentwicklung AG T: 056 460 91 11 Info@metron.ch Stahlrain 2 / 5201 Brugg F: 056 460 91 00 www.metron.ch

genehmigt.

Genehmigung Regierungsrat:

Architektur | Raumentwicklung | Verkehr | Landschaft | Umwelt

metron Teilaend_ZP_ZentrumBH.* 30 x 106 Gez./Geprüft HUB/

07.03.2012

Erstelldatum

Zonenplan

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1075 vom 30. September genehmigt

Zentrumszone / Bebauungsplan Ortskern mit Entscheid Nr. 1118 am 25. Oktober 2011 genehmigt Zentrumszone / Bebauungsplan Bahnhof mit Entscheid Nr. 18 am 10. Januar 2012 genehmigt

Nutzungszonen

		ES	Bauzonen
	Z 1.3	Ш	Zentrumszone 1.3
	ZB	Ш	Zentrumszone Bahnhof
	W4 0.75	II	viergeschossige Wohnzone 0.75
	W3 0.55	II	dreigeschossige Wohnzone 0.55
	W2 0.35	II	zweigeschossige Wohnzone 0.35
	AW	Ш	Arbeits- und Wohnzone
	Α	IV	Arbeitszone
7	ÖZ	II	Zone für öffentliche Zwecke (Ordnungsnummer)
14	SpF	III	Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Ordnungsnummer BZR)
26	Gr	II	Grünzone (Ordnungsnummer BZR)

Bebauungsplanpflicht

Gestaltungsplanpflicht

Zone für verdichtete Bauweise

Vom Zonenplan ausgenommen:

Teiländerung "Wegmatt" gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 27. Mai 2010

Teiländerung "Wegmatt Süd" gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 27. Mai 2010

Orientierungsinhalt

offene Fliessgewässer

eingedolte Fliessgewässer



Änderungen Zonenplan

Festsetzungsinhalt

ES Bauzonen III Zentrumszone Bahnhof

Z 1.3 III Zentrumszone 1.3

Bebauungsplanpflicht



offene Fliessgewässer

eingedolte Fliessgewässer